

DB

bitte erfassen
+ fertigstellen

Beglaubigte Abschrift

05 T 69/16
Landgericht Münster
103 XIV (B) 1/16
Amtsgericht Münster



Erlassen gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3
FamFG durch Übergabe an die
Geschäftsstelle am 15.04.2016
Krakofsky, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Münster

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Herrn I geb. am in O
alias I geb. am I in I
ledig,
z.Zt. wohnhaft: Asylbewerberunterkunft,

Beteiligte:

1. der o.g. Betroffene und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal,
Marktstr. 2-4, 33602 Bielefeld,

2. Stadt Remscheid, Fachdienst Zuwanderung und Versicherungswesen,

Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid,

Ausländerbehörde,

hat die 5. Zivil-(Beschwerde)-Kammer des Landgerichts Münster auf die Beschwerde des Betroffenen vom 18.01.2016 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Münster vom 09.01.2016 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Naendorf, die Richterin am Landgericht Dr. Huelmann und den Richter am Landgericht Badde beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, soweit die Haft länger als eine Woche andauert hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beteiligten zu 1) zu 1/6 und der Beteiligten zu 2) zu 5/6 auferlegt.

Dolmetscherkosten werden nicht erhoben.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht auf Grund eines Haftantrages der Beteiligten zu 2), auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im Wege der einstweiligen Anordnung die Sicherungshaft des Betroffenen für längstens 6 Wochen angeordnet. Der Betroffene war vor dem Erlass des Beschlusses persönlich angehört worden. In dem über die Anhörung gefertigten Vermerk heißt es: „Dem Betroffenen wurde der Antrag der Ausländerbehörde bekannt gegeben, und dieser wurde auszugsweise (d.h. Antrag, jedoch ohne Sachverhaltsschilderung) übersetzt.“ Die einstweilige Anordnung wurde damit begründet, dass die Ausländerpersonalakte im Rahmen des Bereitschaftsdienstes nicht vorgelegt werden könne.

Gegen den die Haft anordnenden Beschluss hat der Betroffene mit Anwaltsschriftsatz vom 18.01.2016 Beschwerde eingelegt, welche er mit Anwaltsschreiben vom 11.02. und 09.03.2016 begründete. Bereits bei Einlegung der Beschwerde hat er vorsorglich die Feststellung beantragt, dass ihn der angefochtene Beschluss in seinen Rechten verletzt habe. Wegen der Einzelheiten der Beschwerdebegründung wird auf die genannten Anwaltsschreiben Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 2) hat mit Schreiben vom 23.02.2016, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, zu der Beschwerde Stellung genommen.

Der Betroffene hat nach den Angaben der Beteiligten zu 2) am 18.01.2016 aus der Haft heraus einen Asylfolgeantrag gestellt. Über seinen vorherigen Asylantrag war bereits mit Bescheid vom 12.07.2013 entschieden worden. Nachdem durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschieden worden war, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden sollte, wurde der Betroffene am 29.01.2016 aus der Haft entlassen.

II.

1.
Die Beschwerde ist als Feststellungsbeschwerde im Sinne des § 62 Abs. 1 FamFG zulässig.

2.
Die Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Ein zulässiger Haftantrag lag vor.

Nach § 417 Abs. 2 FamFG muss ein Haftantrag neben den Angaben zur Identität und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des jeweiligen Betroffenen auch Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, der erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung und im Fall der Abschiebehaft Angaben zur Verlässenspflicht, den Voraussetzungen und der Durchführbarkeit der Abschiebung enthalten.

Diesen Anforderungen entspricht der Antrag der Beteiligten zu 2) vom 09.01.2016.

Aus dem Antrag geht hervor, dass sich die Verlässenspflicht des Betroffenen aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2013 ergibt.

Der Haftantrag macht auch hinreichende Angaben zur Durchführbarkeit der Abschiebung. So lässt sich ihm entnehmen, dass die Abschiebung nach Algerien jedenfalls innerhalb von 3 Monaten zu organisieren sei und Abschiebungshindernisse nicht bestünden.

Angaben zum Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG waren nicht erforderlich.

Zwar ergibt sich aus dem Haftantrag, dass gegen den Betroffenen mehrere Strafverfahren durchgeführt worden waren. Diese Verfahren waren jedoch, wie die Beteiligte zu 2) in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2016 ausführt, bei Stellung des Haftantrages bereits abgeschlossen. Weitere Strafverfahren, wegen derer das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft hätte eingeholt werden müssen, sind von dem Betroffenen in der Beschwerde nicht benannt worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Der Anordnung der Haft stand auch nicht entgegen, dass der Haftantrag dem Betroffenen bei seiner persönlichen Anhörung nicht ausgehändigt und nicht vollständig übersetzt wurde.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt die unterbliebene Aushändigung des Haftantrags nur dann zur Rechtswidrigkeit der Haft, wenn das Verfahren ohne diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2014 [V ZB 80/13] zitiert nach Juris). Die Auffassung, dass die unterbliebene Aushändigung des Haftantrags in jedem Fall zur Rechtswidrigkeit der Haft führt, hat der BGH in diesem Beschluss ausdrücklich aufgegeben.

Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn ein Haftantrag dem jeweiligen Betroffenen nicht vollständig übersetzt wird (BGH, Beschluss vom 12.03.2015 [V ZB 187/14] zitiert nach Juris).

Dass eine Aushändigung und vollständige Übersetzung des Haftantrages hier zu einem anderen Ausgang des Verfahrens geführt hätte, hat der Betroffene mit seiner Beschwerde nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Der Betroffene hat lediglich pauschal behauptet, er hätte die gegen ihn gerichteten Vorwürfe entkräften können, wenn ihm die im Haftantrag enthaltene Sachverhaltsschilderung übersetzt worden wäre. Dieser Vortrag ist jedoch nicht hinreichend substantiiert, um die Kausalität des Verfahrensfehlers für die Haftanordnung feststellen zu können. Vielmehr hätte der Betroffene hierfür konkret

darlegen müssen, mit welchen Argumenten er welchen Vorwurf hätte entkräften können.

Es bestanden ferner dringende Gründe für die Annahme, dass ein Haftgrund im Sinne des § 62 Abs. 3 AufenthG vorlag (vgl. § 427 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Die Ausreisepflicht des Betroffenen ergab sich hier aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2013.

Die dort gesetzte Ausreisefrist von einer Woche ab Bekanntgabe war auch abgelaufen, denn aus der Abschlussmitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.09.2013 ergibt sich, dass der Bescheid dem Betroffenen am 13.08.2013 zugestellt und am 28.08.2013 bestandskräftig wurde. Die Ausreisefrist lief somit spätestens am 04.09.2013 ab. Soweit der Betroffene einwendet, es sei nicht nachweisbar, dass er den Bescheid tatsächlich erhalten habe, so ist dies angesichts der oben genannten Abschlussmitteilung nicht nachvollziehbar.

Da der Betroffene sich nach seiner Aufgreifung vom 09.11.2014 in Hamm nicht wie angeordnet am 10.11.2014 bei der Beteiligten zu 2) meldete, sondern abtauchte, hat er auch seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Folglich ist der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt.

Erfüllt war hier ferner der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, weil der Betroffene durch Angeben einer falschen Identität über seine Identität getäuscht hatte (§ 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG) und daher aus diesem Grund Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG bestand.

Soweit der Betroffene anführt, die Abschiebung sei auf Dauer nicht durchführbar gewesen, da er dem algerischen Konsulat zur Beschaffung eines Passersatzpapiers (PEP) hätte vorgeführt werden müssen und dies frühestens im Juni dieses Jahres

möglich gewesen wäre, so greift dieser Einwand nicht durch, weil er verkennt, dass diese Vorführung bereits erfolgt war und bereits eine PEP-Zusage des Konsulats vorlag.

Da der Betroffene ausweislich der Angaben im Haftantrag schon mehrfach untergetaucht war, bestand auch ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden i.S.d. § 427 Abs. 1 Satz 1 FamFG

Auf Grund des mehrfachen Untertauchens des Betroffenen war hier auch kein milderes Mittel als die Freiheitsentziehung ersichtlich.

Die Haftanordnung war auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil die Beteiligte zu 2) das Beschleunigungsgebot nicht eingehalten hätte.

Die Inhaftierung des Betroffenen erfolgte am 09.01.2016. Zu diesem Zeitpunkt war angesichts der Tatsache, dass bereits eine PEP-Zusage durch das algerische Konsulat vorlag, nur noch ein Flug zu buchen. Diese Flugbuchung wurde durch die Beteiligte zu 2) am 11.01.2016, also am auf die Inhaftierung folgenden Werktag, veranlasst. Von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher keine Rede sein.

Die Haftanordnung war jedoch unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, soweit sie über den Zeitraum von 1 Woche hinausging.

Der Erlass von Abschiebehaft im Wege der einstweiligen Anordnung ist nur für den Zeitraum zulässig, den es wahrscheinlich dauern wird, sämtliche Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Hauptsache herbeizuführen. Eine einstweilige Anordnung ist nämlich nur zulässig, solange ein Bedürfnis für eine einstweilige Regelung besteht. Liegen dagegen alle Voraussetzungen für eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor, so ist für eine einstweilige Anordnung kein Raum mehr, weil diese die vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten des jeweiligen Betroffenen in Freiheitsentziehungssachen erheblich einschränkt (vgl. zum Ganzen LG Saarbrücken, Beschluss vom 11.06.2013 [5 T 199/13] zitiert nach Juris).

Hier hatte die Beteiligte zu 2) in ihrem Haftantrag ausgeführt, dass keine Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde, weil die Ausländerpersonalakte des Betroffenen noch nicht vorgelegt werden könne.

Tatsächlich ging diese am 14.01.2016 beim Amtsgericht ein. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es unter organisatorischen Gesichtspunkten nicht unmittelbar nach Eingang der Akte möglich gewesen wäre, den Betroffenen erneut dem Haftrichter für eine Entscheidung in der Hauptsache vorzuführen, erachtet die Kammer die Anordnung der Haft für den Zeitraum von einer Woche als rechtmäßig. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum verletzt sie den Betroffenen dagegen in seinen Rechten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 FamFG.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

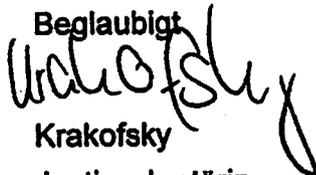
IV.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 70 Abs. 4 FamFG).

Naendorf

Dr. Huelmann

Badde

Beglaubigt

Krakofsky
Justizsekretärin

